

Aktenzeichen: 3 AZR 1050/78

LAG Hamm - Urteil des BAG vom 27. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung, § 414;
ZPO § 256; Beamtengesetz (LBG) NRW § 39; Gesetz
über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatz-
schulfinanzgesetz-EFG) §§ 1, 4, 5, 8, 11; Erstes
Gesetz zur Ordnung des Schulwesens (SchOG) NRW
§§ 37 Abs. 3, 41; 3. AVO z. SchOG NRW § 8

- Leitsätze: 1. Ein Ersatzschulträger, der seinen Lehrkräften entsprechend § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen im Lande Nordrhein-Westfalen eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesagt hat, wird von der Versorgungsverpflichtung nicht frei, wenn er den Betrieb der Ersatzschule einstellt und der Kultusminister des Landes für die Auszahlung der Versorgungsbezüge einen Ersatzhaushaltsträger bestimmt.
2. Ob die Bestimmung eines Ersatzhaushaltsträgers zu einem Schuldbeitritt des Landes oder des Ersatzhaushaltsträgers führt, bleibt offen.



3 AZR 1050/78

6 Sa 1076/77 Hamm

Verkündet am
27. November 1980

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Gnade für Recht erkannt:

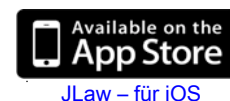
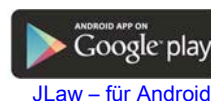
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. September 1978 - 6 Sa 1076/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht Hamm zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 31. August 1937 bis 31. August 1947 im öffentlichen Dienst beschäftigt. Sie arbeitete nach dem Studium der Germanistik und neuerer Sprachen bis 31. März 1941 als Übersetzerin beim Luftgaukommando VI in Münster und bei einer Luftwaffenfachschole. Danach wurde sie zunächst als Studienreferendarin und später als Studienassessorin in den öffentlichen Schuldienst übernommen. Durch Verfügung vom 28. Juni 1947 wurde sie vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen zum 1. Juli 1947 entlassen, da ihr Ehemann eine Planstelle bei dem Amtsgericht in L erhalten hatte. Zu diesem Zeitpunkt befand sie sich in anderen Umständen. Das Entlassungsdatum wurde wiederholt geändert und zuletzt auf den 31. August 1947 festgesetzt. Für ihre Verwendung im öffentlichen Dienst erhielt die Klägerin eine Abfindung.

Seit dem 18. April 1950 war die Klägerin bei der Beklagten als Lehrerin im Ersatzschuldienst tätig. Die Beklagte war Trägerin des "Privaten Neusprachlichen Mädchengymnasiums St. A " in L . Die Schule war eine genehmigte Ersatzschule im Sinne des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS NW 430/SGV NW 223). Sie wurde entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) vom 27. Januar 1961 (GVNW 230/SGV NW 223) gefördert.

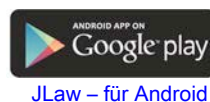
Mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 wurde die Klägerin auf Lebenszeit im Ersatzschuldienst an der Privaten St. A - Schule angestellt. In der Einleitung des Anstellungsvertrages vom 15. April 1963 heißt es, der Vertrag werde geschlossen

aufgrund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952, des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Schulordnungsgesetzes vom 10. Juli 1959, des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) und der Ziff. 8.2 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (VVOzEFG) vom 25. November 1961.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

§ 4 des Anstellungsvertrages gewährt der Klägerin eine Anwartschaft auf lebenslängliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die sinngemäß Anwendung finden sollen.

Nach Vollendung ihres 62. Lebensjahres wurde die Klägerin mit Wirkung vom 31. Juli 1973 in den Ruhestand versetzt. Sie bezieht seitdem ein Ruhegehalt in Höhe von 68 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 der Landesbesoldungsordnung.

Am 31. Dezember 1974 ist die der Beklagten erteilte Genehmigung zum Betrieb einer Privaten Ersatzschule erloschen. Die Beklagte betreibt nur noch ein Krankenhaus und ein Altersheim. Durch Erlaß vom 29. Juli 1974 bestimmte der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 11 Abs. 1 EFG die private L schule in E als den Ersatzhaushaltsträger, in dessen Haushaltsplan die Versorgungslasten der St. A Schule zu veranschlagen seien. Träger der Ersatzhaushaltsschule ist der eingetragene Verein Franziskanerinnen von L M stift e. V., E . Seit dem 1. Januar 1975 zahlt der Ersatzhaushaltsträger die Ruhegehaltsbezüge an Stelle der Beklagten.

Die Klägerin ist mit der Berechnung ihrer Bezüge nicht einverstanden. Sie hat zunächst beim Verwaltungsgericht Münster Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen erhoben und beantragt

festzustellen, daß die Entlassungsverfügungen des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 28. Juni 1947 und vom 24. November 1947 nichtig seien, sowie festzustellen, daß der Zeitraum vom 1. April 1941 bis 17. April 1950 bei der Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Klägerin anzurechnen sei, hilfsweise, den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Hamm zu verweisen.

- 4 -



- 4 -

Zur Begründung hat sie geltend gemacht, daß ihr 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zuständen. Bei der Berechnung ihres Ruhegehaltes sei die Zeit vom 1. April 1941 bis 17. April 1950 zu berücksichtigen. Die Entlassungsverfügungen des Oberpräsidenten seien wegen Verstoßes gegen das Kündigungsverbot von Schwangeren nach § 6 Abs. 2 MuSchG i. d. F. vom 17. Mai 1942 und zwingende Zustellungsbestimmungen nichtig. Hieran habe sich auch nichts dadurch geändert, daß sie eine Abfindung erhalten habe.

Das Verwaltungsgericht Münster hat die Klage teilweise abgewiesen und den Rechtsstreit im übrigen an das Arbeitsgericht Hamm verwiesen. In den Entscheidungsgründen hat es die Auffassung vertreten, daß es der Klägerin in Wahrheit um die Festsetzung ihrer Ruhestandsbezüge gehe. Hierbei handele es sich jedoch nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Vielmehr sei für die Festsetzung die Beklagte zuständig.

Nach Verweisung des Rechtsstreits hat die Klägerin ihre Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen zurückgenommen und stattdessen die Beklagte verklagt. Sie hat weiter den Rechtsstandpunkt vertreten, daß ihre Vordienstzeiten berücksichtigt werden müßten.

Sie hat zuletzt beantragt,

1. an sie folgende Beträge zu zahlen:
 - für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1973 monatlich 261,27 DM + Weihnachtsgeld 261,27 DM zuzüglich 4 % Zinsen ab dem 1. jeden Monats;
 - für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1974 monatlich 290,01 DM zuzüglich 4 % Zinsen ab dem 1. jeden Monats;
 - für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1974 monatlich 285,74 DM zuzüglich 4 % Zinsen ab dem 1. jeden Monats;
 - für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Januar 1976 monatlich 304,26 DM + Weihnachtsgeld

- 5 -

1975 = 304,26 DM zuzüglich 4 % Zinsen ab dem 1. jeden Monats;

für die Zeit vom 1. Februar 1976 bis 31. Januar 1977 monatlich 312,63 DM + Weihnachtsgeld 1976 312,63 DM zuzüglich 4 % Zinsen ab dem 1. jeden Monats;

2. die Beklagte zu verpflichten, ab 1. Februar 1977 an sie ein Ruhegehalt in Höhe von 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 15 Landesbesoldungsordnung A zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, Schuldner des umstrittenen Versorgungsanspruchs sei nicht sie, sondern der Ersatzhaushaltsträger in E . Daraus ergebe sich ferner, daß das Arbeitsgericht Hamm örtlich unzuständig sei. Für die Klage fehle sogar das Rechtsschutzinteresse. Im übrigen sei die Rechtsauffassung der Klägerin unzutreffend. Vordienstzeiten seien nicht zu berücksichtigen. Eine abweichende Entscheidung sei nicht mehr möglich, nachdem das Verwaltungsgericht die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Entlassungsverfügung rechtskräftig abgewiesen habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich ihre Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

A. Die Klägerin verlangt in zulässiger Weise von der Beklagten Ruhegeld.

1. Das Arbeitsgericht Hamm war örtlich zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig. Die Klägerin hat die Beklagte an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagt (§ 17 ZPO). Die örtliche Zuständigkeit ist unabhängig davon zu beurteilen, ob die Beklagte auch Schuldnerin der Ruhegeldansprüche ist.



- 6 -

2. Die Klägerin hat an der Verfolgung ihrer Ruhegeldansprüche gegen die Beklagte ein rechtliches Interesse. Dem steht nicht entgegen, daß das Land Nordrhein-Westfalen zur Zeit die Ruhegeldansprüche der Klägerin durch den vom Kultusminister bestimmten Ersatzhaushaltsträger erfüllen läßt, soweit sie auf der Dienstzeit bei der Beklagten beruhen. Die weitergehenden Versorgungsansprüche, die den Gegenstand der vorliegenden Klage bilden, sind zurückgewiesen worden. Im übrigen hat die Beklagte in Abrede gestellt, überhaupt Schuldnerin der Ruhegeldansprüche zu sein. Bei dieser Sachlage ist die Klägerin gezwungen, gerichtlich klären zu lassen, wer Schuldner ihrer Ansprüche ist und in welcher Höhe diese zu erfüllen sind.

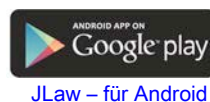
B. Die Beklagte ist Schuldnerin der Ruhegeldansprüche der Klägerin.

I. 1. Die Beklagte hat mit der Klägerin einen Anstellungsvertrag abgeschlossen. In § 4 dieses Anstellungsvertrages hat sie die Verpflichtung übernommen, der Klägerin eine Anwartschaft auf beamtenmäßige Versorgung einzuräumen. Soweit in der Einleitung des Anstellungsvertrages auf § 41 Abs. 3 SchOG, § 8 der 3. AVO z. SchOG, § 8 EFG und Ziff. 8.2 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 (ABL. KM NW S. 191) verwiesen wird, bedeutet dies nicht, daß die Beklagte eine Schuldnerstellung des Landes begründen wollte oder konnte. Vielmehr ergibt sich aus den in Bezug genommenen Vorschriften allein, daß der Anstellungsvertrag entsprechend den für Lehrer an Ersatzschulen im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geschlossen wird. § 8 Abs. 2 EFG verlangt, daß das Arbeitsverhältnis der an Ersatzschulen beschäftigten Planstelleninhaber dem Rechtsverhältnis eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar sein muß. Das bedeutet vor allem, daß die Dienst- und Versorgungsbezüge diejenigen einer Lehrkraft an öffentlichen Schulen erreichen müssen. Zur Sicherung des Inhalts der Anstellungsverträge ist in § 41 Abs. 3 SchOG vorgesehen, daß Anstellungsverträge zwischen den Lehrkräften und dem Ersatzschulträger der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. § 8 der 3. AVO z. SchOG

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



regelt im Interesse der verwaltungsmäßigen Vereinfachung den Inhalt der im einzelnen abzuschließenden Vertragsabreden. Ein solcher Mustervertrag wurde auch zwischen der Klägerin und der Beklagten abgeschlossen.

2. Die Versetzung der Klägerin in den Ruhestand hat an der Stellung der Beklagten als Vertragspartnerin und Schuldnerin nichts geändert. Das Anstellungsverhältnis ist nur in ein Versorgungsverhältnis umgewandelt worden, ohne daß an die Stelle der Beklagten ein anderer Schuldner getreten wäre. Insbesondere ist keine beamtenähnliche Rechtsbeziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen entstanden.

Der Klägerin ist von der Beklagten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen eine beamtenähnliche Versorgung eingeräumt worden. Die landesgesetzlichen Vorschriften, die dies sicherstellen, haben aber nur den begrenzten Zweck, die Funktionsfähigkeit eines leistungsfähigen Ersatzschulwesens zu gewährleisten und ein Vergütungsgefälle zwischen den Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen zu verhindern (Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen [Ersatzschulfinanzgesetz - EFG], Landtag Nordrhein-Westfalen, 4. Wahlperiode, Drucksache Nr. 360 zu § 8 [S. 13]). Das Land Nordrhein-Westfalen hat es zu diesem Zweck übernommen, durch Gewährung von Zuschüssen und Erstattung von Personalkosten (§ 1 EFG) die Ersatzschulträger finanziell zu entlasten. Es hat jedoch keine Pflichten unmittelbar gegenüber den Ersatzschullehrern begründet.

II. Der Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1974, nach dem die Versorgungsansprüche der Klägerin und ihrer pensionierten Kollegen im Haushaltsplan der privaten L schule in E zu veranschlagen sind, hat die Beklagte nicht von ihrer Versorgungsschuld befreit. Es ist schon zweifelhaft, ob das Land Nordrhein-Westfalen überhaupt in der Lage wäre, in das Anstellungsverhältnis einzugreifen und den versorgungsberechtigten Privatschullehrern durch Anordnung einer befreienden Schuldübernahme den vertraglichen Versorgungsschuldner zu entziehen. Jedenfalls ergeben sich



für eine derartige Absicht keine Anhaltspunkte. Der Erlaß stützt sich auf § 11 EFG. Diese Vorschrift sieht eine befreiende Schuldübernahme nicht vor.

1. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 EFG sind bei der Auflösung einer Ersatzschule die Versorgungslasten der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Arbeitnehmer und der Pensionäre im Haushaltsplan eines Ersatzhaushaltsträgers zu veranschlagen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 EFG werden die Versorgungslasten vom Land erstattet. Diese Regelung fügt sich zwanglos in den Zusammenhang des Gesetzes. Nach § 4 EFG hat der Ersatzschulträger für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Genehmigte Ersatzschulen haben nach § 1 EFG einen Anspruch auf Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Zuschüsse werden nach dem Haushaltsfehlbetrag des Ersatzschulträgers bemessen (§ 5 EFG) und sind zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung der Lehrer sowie der unterrichtlichen Leistungsfähigkeit der Schule zu verwenden. Nach der Auflösung einer Schule tritt lediglich insoweit eine Änderung ein, als die Versorgungslasten nicht mehr im Haushaltsplan des Schulträgers der aufgelösten Schule, sondern in dem des Ersatzhaushaltsträgers veranschlagt werden.

Der Zweck dieser gesetzlichen Regelung besteht darin, die Lehrkräfte auch für den Fall abzusichern, daß die Ersatzschule aufgelöst wird; ferner soll die Abwicklung der Versorgungsansprüche verwaltungsmäßig vereinfacht werden. Eine Befreiung des ursprünglichen Schulträgers von den vertraglich eingegangenen Verpflichtungen ist dazu nicht notwendig. Sie würde über die beabsichtigte soziale Sicherung und Verwaltungsvereinfachung hinaus zu einer Haftungsbefreiung führen, für die weder ein Grund noch ein Anhalt im Gesetz ersichtlich sind.

Die vom Gesetzgeber verfolgte Zwecksetzung ergibt sich deutlich aus der Amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs und den Beratungen zu § 11 EFG. In der Amtlichen Begründung heißt es, § 11 EFG verfolge den Zweck, die Lehrkräfte bei der Auflösung einer Ersatzschule wirtschaftlich sicher zu stellen

(Landtag NRW, Drucks. 360 zu § 11 [S. 13]). In der 79. Sitzung des Kulturausschusses vom 2. März 1961 (Landtag NRW, 4. Wahlperiode, Archivband 3, S. 154) wurde von seiten der Regierung hervorgehoben, daß das Anstellungsverhältnis der Lehrer an Ersatzschulen auf einem Privatvertrag zwischen Schulträger und Lehrer beruhe und nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilen sei. In ein solches Anstellungsverhältnis könne nicht mit einem Landesgesetz eingegriffen werden. An anderer Stelle wird erörtert (Archivband S. 152), nach § 11 EFG bestimme das Kultusministerium lediglich eine andere Schule, die die Auszahlung der Ruhegehälter übernehme. Der Staat leiste nicht unmittelbar, sondern benutze den Ersatzhaushaltsträger als Zahlstelle. Die Ruhegehälter würden voll erstattet. Auch in der gemeinsamen Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Kulturausschusses am 15. Juni 1961 (Landtag NRW, 4. Wahlperiode, Archivband 3, S. 293) wird bei allen Meinungsunterschieden an keiner Stelle eine Entlastung des bisherigen Schulträgers erörtert, sondern allenfalls erwogen, ob das Land der Verpflichtung des bisherigen Schulträgers beitrifft. In der gemeinsamen Sitzung ist sogar ausdrücklich ein Antrag auf Übernahme der Versorgungslasten in den Haushalt des Landes zurückgezogen worden (Landtag NRW, 4. Wahlperiode, Archivband 3, S. 276, 293, 294, 295). Weitergehende Schlußfolgerungen ergeben sich auch nicht aus dem Verlauf der 63. Sitzung des Landtages vom 20. Juni 1961 (Landtagsprotokolle, 4. Wahlperiode, S. 2302).

2. Eine andere Frage ist es, ob das Land Nordrhein-Westfalen mit der Bestimmung eines Ersatzhaushaltsträgers den Schulden des aufgelösten Schulträgers selbst beitrifft oder einen Schuldbeitritt des Ersatzhaushaltsträgers anordnet. Ein solcher Schuldbeitritt würde in die vertraglich begründeten Versorgungsansprüche der pensionierten Ersatzschullehrer nicht eingreifen, sondern diese nur zusätzlich absichern, was immerhin dem Zweck des § 11 EFG entspräche. Das mußte jedoch im vorliegenden Fall nicht geklärt werden, weil sich dadurch am Ergebnis nichts ändern könnte. Die Verpflichtung der Beklagten bliebe auch bei einem Schuldbeitritt des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Ersatzhaushaltsträgers unberührt.

Der Ersatzhaushaltsträger muß allerdings aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Funktion einer Zahlstelle übernehmen. Die Versorgungsverpflichtungen des früheren Schulträgers werden von ihm abgewickelt. Daraus könnte sich ergeben, daß Meinungsverschiedenheiten über Zahlungsmodalitäten oder neu auftretende Berechnungsfragen aus Gründen der vertraglichen Rücksichtnahme zunächst im Verhältnis zwischen dem Versorgungsberechtigten und dem Ersatzhaushaltsträger geklärt werden müssen. Auch das konnte jedoch dahingestellt bleiben, weil die Parteien im vorliegenden Fall über die Anrechnung von Vordienstzeiten streiten, also über eine Frage der Vertragsauslegung, die schon beim Eintritt der Klägerin in den Ruhestand klärungsbedürftig war und die der Ersatzhaushaltsträger aus eigener Kenntnis nicht beurteilen kann. In einem solchen Fall darf sich der Ersatzhaushaltsträger auf die Angaben des früheren Arbeitgebers stützen. Dieser muß deshalb im Streitfall verklagt werden.

C. Das Landesarbeitsgericht hat nicht geprüft, ob die Klägerin die Anrechnung von Vordienstzeiten verlangen kann und wie sich das auf die Höhe des Ruhegeldanspruchs auswirkt. Deshalb mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Der Senat konnte die streitigen Fragen nicht selbst entscheiden, weil nicht sicher ist, ob alle für die Auslegung des Anstellungsvertrages erheblichen Umstände feststehen (§ 565 ZPO).

Für die erneute Verhandlung kann der Senat nach dem bisherigen Streitstand nur folgenden Hinweis geben: Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster steht einer Verpflichtung der Beklagten zur Anrechnung von Vordienstzeiten nicht entgegen. Dieses Urteil betraf keinen Prozeß zwischen den Parteien des vorliegenden Verfahrens. Außerdem hat das Verwaltungsgericht den bei ihm gestellten Klageantrag dahin ausgelegt, daß die Klägerin nur die Berücksichtigung der Vordienstzeiten anstrebe; für die Entscheidung dieser Frage sei aber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht gegeben.

gez.: Dr. Dieterich

Schaub

Richter Schneider ist
durch Krankheit an
der Unterschrift ver-
hindert.
Dr. Dieterich

Pape

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)